TOP:

Stadt Meckenheim

Der Bürgermeister

Beschlussvorlage

Kämmerin

Vorl.Nr.: V/2011/01228

Datum: 24.03.2011

Gremium	Sitzung am		
Rat	13.04.2011	öffentlich	Entscheidung

Tagesordnung

3. Satzung zur Änderung der Satzung über die Festsetzung der Hebesätze für die Gemeindesteuern der Stadt Meckenheim (Hebesatzsatzung) vom 5.06.1997 in der Fassung der 2. Änderungssatzung vom 16.03.2006

Beschlussvorschlag

Es wird folgende 3. Satzung zur Änderung der Satzung über die Festsetzung der Hebesätze für die Gemeindesteuern der Stadt Meckenheim (Hebesatzsatzung) vom 5.06.1997 in der Fassung der 2. Änderungssatzung vom 16.03.2006 beschlossen:

3. Satzung vom 13.04.2011
Zur Änderung der Satzung über die Festsetzung der Hebesätze für die Gemeindesteuern der Stadt Meckenheim (Hebesatzsatzung) vom 5.06.1997 in der Fassung der 2. Änderungssatzung vom 16.03.2006

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21.12.2010 (GV. NRW. S. 688), i. V. m. § 25 des Grundsteuergesetzes vom 7.08.1973 (BGBI. I S. 965), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19.12.2008 (BGBI. I S. 2794) und § 16 des Gewerbesteuergesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 15.10.2002 (BGBI I S. 4167), zuletzt geändert durch Gesetz vom 8.12.2010 (BGBI. II S. 1768), sowie § 1 des Gesetzes über die Zuständigkeit für die Festsetzung und Erhebung der Realsteuern vom 16.12.1981 (GV. NRW. 1981 S. 732) hat der Rat der Stadt Meckenheim die folgende 3. Änderungssatzung zur Satzung über die Festsetzung der Hebesätze für die Gemeindesteuern der Stadt Meckenheim vom 5.06.1997 in der Fassung der 2. Änderungssatzung vom 16.03.2006 beschlossen:

Artikel I

§ 1 erhält folgende Fassung:

Die Hebesätze für die Gemeindesteuern werden ab dem Haushaltsjahr 2011 wie folgt festgesetzt:

1.	Grundsteuer	
1.1	für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A)	250 v. H.
1.2	für die Grundstücke (Grundsteuer B)	411 v. H.
2.	Gewerbesteuer	
	Nach dem Gewerbeertrag und dem Gewerbekapital	430 v. H.

Artikel II

§ 2 erhält folgende Fassung:

Diese Satzung tritt am 1.01.2011 in Kraft.

Begründung

Die Stadt Meckenheim nimmt ein vielfältiges Aufgabenspektrum war. In ihrer Daseinsvorsorge ist sie vorbildlich aufgestellt. Der Instandhaltungsrückstau in den Schulen, Sporthallen und dem Hallenfreizeitbad wurde weitestgehend aufgearbeitet, die Jugendfreizeitstätte wurde als Haus der Begegnung aller Generationen hell und freundlich mit modernem Ambiente umgebaut. Der Bereich der offenen Ganztagsschule erfreut sich einer stetigen Zunahme von Kindern. Seit August vergangenen Jahres erfolgt aufgrund der neuen Elternbeitragssatzung durch die Geschwisterkindbefreiung eine Entlastung bei den Elternbeiträgen für die Kindertageseinrichtungen, die offene Ganztagsbetreuung oder die Tagespflege. Die Infrastruktur im Ganzen weist in Meckenheim einen hohen Standard auf. Im Bereich des Tiefbaus wurden nach der strengen Winterperiode 2009 / 2010 zahlreiche Straßenschäden von Grund auf behoben sowie das Grünflächenkonzept umgesetzt. Aufgrund der Winterperiode 2010 / 2011 ist es erforderlich, weitere zahlreiche Straßenschäden zu beheben. Alle diese Maßnahmen müssen durch die Kommune finanziert werden.

Neben den weitgehend über spezielle Entgelte (Gebühren und Beiträge) finanzierten Gütern ist die Erhebung der Grundsteuer als zusätzliches Finanzierungsinstrument besonders geeignet anzusehen. Aufgrund ihrer Bemessungsgrundlage werden alle Bürger und Unternehmer direkt (Grundbesitzer) oder indirekt (Mieter) erreicht, und damit auch diejenigen, die den unmittelbaren Nutzen aus der Daseinsvorsorge haben. Um den beschriebenen Leistungsstandart für die Bürgerinnen und Bürger auch weiterhin anbieten zu können, wird, wie bereits im Zuge des Haushaltes 2010 angekündigt und im Arbeitskreis „Zukunft 2013“ erörtert, der Realsteuerhebesatz für die Grundsteuer B angepasst. Eine Anpassung der Grundsteuer B ist letztmalig im Haushaltsjahr 2006 erfolgt. Ohne eine Hebesatzanpassung würde die Stadt Meckenheim weitere Defizite erwirtschaften.

Trotz der Anpassung der Grundsteuer B von 381 v. H. auf 411 v. H. hat Meckenheim noch eine der günstigsten Steuerhebesätze. So stellen sich die durchschnittlichen Steuerhebesätze im Rhein-Sieg-Kreis wie folgt dar:

Grundsteuer A	267 %-Punkte
Grundsteuer B	424 %-Punkte
Gewerbesteuer	439 %-Punkte

Ferner ist im Zuge der Anpassung der Grundsteuer B darauf hinzuweisen, dass im Rahmen des

Gemeindefinanzierungsgesetzes 2011 die Grunddaten und damit die fiktiven Hebesätze angepasst wurden.

Die Festsetzung der fiktiven Hebesätze orientiert sich am gewogenen Landesdurchschnitt der tatsächlich von den Gemeinden festgesetzten Realsteuerhebesätze eines Jahres. Die zur Ermittlung der Steuerkraftmesszahlen zugrunde liegenden fiktiven Realsteuerhebesätze basieren infolge der Aktualisierung der Grunddaten auf den gewogenen Landesdurchschnittshebesätzen des Jahres 2008. Entsprechend der letztmaligen Anpassung im Jahr 2003 erfolgt ein 5 %iger Abschlag auf die ermittelten Hebesätze.

Es ergeben sich folgende gewogene Landesdurchschnittshebesätze für

Grundsteuer A	220 %-Punkte
Grundsteuer B	435 %-Punkte
Gewerbesteuer	433 %-Punkte

Nach dem pauschalen Abzug von 5 % ergeben sich folgende neue fiktive Hebesätze:

Grundsteuer A	209 %-Punkte
Grundsteuer B	413 %-Punkte
Gewerbesteuer	411 %-Punkte

Bei der Grundsteuer A und der Gewerbesteuer verbleibt es bei den bisherigen Steuerhebesätzen. Die Stadt Meckenheim liegt hier bereits über den fiktiven Hebesätzen, aber dennoch unter dem Durchschnitt der Hebesätze im Rhein-Sieg-Kreis.

Meckenheim, den 24.03.2011

Pia-Maria Gietz
Kämmerin

Abstimmungsergebnis:

☐ Ja ☐ Nein ☐ Enthaltungen